

Enterben – geht das überhaupt?

Und du bekommst nichts ...

Möchte der Erblasser einen nahen Verwandten vom Erbe ausschließen, so muss er dies im Testament deutlich zum Ausdruck bringen.

Engen Verwandten, dazu gehören Ehegatten, Kinder und in bestimmten Fällen auch die Eltern des Erblassers, steht allerdings ein Pflichtteil zu. Dieser Pflichtteil muss dem enterbten Familienmitglied von den Erben als Bargeld ausgezahlt werden.

Die Höhe dieses Pflichtteils entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Hat ein Erblasser beispielsweise keinen Ehegatten mehr, aber zwei Kinder, von denen er eines enterbt hat, so beträgt der gesetzliche Erbteil 50 Prozent. Die Höhe des Pflichtteils entspricht dann 25 Prozent.

Jemandem auch den Pflichtteil zu entziehen, ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich. Zum Beispiel, wenn der Verwandte dem Erblasser nach dem Leben getrachtet, ihn körperlich misshandelt oder seine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber dem Erblasser verletzt hat. Den Grund muss man im Testament ausdrücklich nennen.

Sind Erblasser und Pflichtteilsberechtigter zerstritten, kann ein Pflichtteilsverzicht beim Notar vereinbart werden. Hierbei stimmt der Pflichtteilsberechtigte zu, dass er im Erbfall auf den Pflichtteil verzichtet. Im Gegenzug erhält er zum Beispiel eine Abfindung, allerdings keine weiteren Zahlungen von den Erben.

Ihr gutes Recht

Organspendeausweis und Patientenverfügung in Einklang bringen

Viele Menschen möchten in Würde sterben und lehnen lebensverlängernde, intensivmedizinische Maßnahmen ab. Diesen Wunsch legen sie in einer Patientenverfügung fest.

Ist man gleichzeitig Organspender, entsteht daraus allerdings im Ernstfall ein Dilemma. Organe für Transplantationen dürfen nämlich erst bei einem nachgewiesenen Hirntod entnommen werden. Damit die Organe bis zur Entnahme nicht absterben, müssen die Ärzte die Lebensfunktionen des Organspenders bis dahin künstlich mithilfe von Maschinen aufrechterhalten. Sprich: Ohne intensivmedizinische Behandlung keine Organspende.

Diesen Konflikt, den im Fall des Falles die in der Patientenverfügung genannte Vertrauensperson lösen muss, kann man vermeiden. Wer Organspender ist, kann seine Patientenverfügung so gestalten, dass die Bereitschaft zur Organspende berücksichtigt wird.

Um dabei auf Nummer sicher zu gehen, kann man einen Notar zurate ziehen, der bei der Formulierung der Patientenverfügung hilft.

Testamentsvollstrecker vermeiden Streit

Wer vererbt und sich dafür entscheidet, den Nachlass von einem Testamentsvollstrecker regeln zu lassen, sollte den bereits im Testament oder Erbvertrag angeben.

Der Testamentsvollstrecker sollte neben wirtschaftlichem Sachverstand auch juristische und erbrechtliche Kenntnisse mitbringen. Denn er hat eine starke Stellung. Nur er kann über die Vermögenswerte des Nachlasses verfügen. Er vertritt die Erbengemeinschaft sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Dabei sind die Erben grundsätzlich an seine Entscheidungen gebunden.

Damit der Nachlass auch rechtssicher verwaltet wird, sollten Erblasser und Testamentsvollstrecker vor dem Erbfall einen Beratungstermin beim Notar vereinbaren.

Da es keine gesetzlichen Vorgaben zur Bezahlung eines Testamentsvollstreckers gibt, sollte die Vergütung vom Erblasser oder Nachlassgericht festgesetzt werden.

sab

Quelle: Notarkammer Frankfurt

Anzeige



**„JEDER MENSCH BRAUCHT EINEN ANKER.
WIR HABEN IHN...“**

VERSORGUNGSHAUS & WIESENHÜTTENSTIFT

Stiftung des öffentlichen Rechts

**WOHNEN UND LEBEN IM WIESENHÜTTENSTIFT
IST EINFACH ANGENEHM!**



Mehr Infos unter: Frau A. Braumann 0 69 - 1 50 51 11 24



„Unsere Bewohnerinnen und Bewohner sollen sich rundum wohlfühlen und ihr Leben jeden Tag genießen können. Das ist für uns das Wichtigste. Deshalb ist unser Umgang geprägt von Respekt und großem Verständnis für die Bedürfnisse des Einzelnen.“
Beatrix Schorr, Direktorin

Zertifiziert nach IQD

Versorgungs- und Wiesenhüttenstift
Gravensteiner-Platz 3 D-60435 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 15051-0 Telefax: +49 69 15051-1111
E-Mail: info@wiesenuettenstift.de Internet: www.wiesenuettenstift.de